

Bundesinventare

Autor(en): **Bachmann, Dominik**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **99 (2012)**

Heft 12: **Wunderkammern = Des cabinets de curiosités = Chambers of marvels**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Bundesinventare

Mit dem Instrument des Inventars wird in der Schweiz der Bestand der Denkmal- und Naturschutzobjekte erfasst. Inventare werden auf kommunaler, kantonaler und auf Bundesebene geführt. Weil nach Bundesverfassung der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist, ordnen ihn diese für ihr Kantonsgebiet selbständig. Daher kommt es, dass die Inventare nicht in allen Kantonen dieselben Rechtswirkungen haben. Während in den einen Kantonen ein ins Inventar aufgenommenes Objekt bereits unter Schutz steht, erfassen andere mit den Inventaren die potenziellen Schutzobjekte, also jene, für die eine begründete Annahme der Schutzwürdigkeit besteht, eine detaillierte Schutzabklärung und eine allfällige Unterschutzstellung aber noch ausstehen. Auch in diesem zweiten Fall sind die Inventare in der Regel behördenverbindlich, also beispielsweise in Plan- oder Baubewilligungsverfahren zu beachten. Sie haben darüber hinaus orientierende Funktion für Grundeigentümerschaften und Bauwillige: Für inventarisierte Objekte besteht – je nach Blickwinkel – die Gefahr oder die Chance, dass sie nicht zerstört oder mit Bauarbeiten beeinträchtigt werden dürfen. Solange ihr Schutzzumfang nicht feststeht, sind eine zuverlässige Einschätzung des Potenzials einer Liegenschaft und eine sichere Projektierung nicht möglich. Für die (behördlichen) Schutzabklärungen ist regelmässig ein geraumer Zeitaufwand einzurechnen.

Die Zuständigkeit der Kantone für den Natur- und Heimatschutz ist nicht ausschliesslich: Der Bund hat als Bauherr und Grundeigentümer nicht nur die kantonalen Schutzobjekte zu respektieren, sondern generell bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Natur- und Denkmalschutzobjekte zu schonen und bei überwiegendem Schutzinteresse ungeschmälert zu erhalten. Damit die erforderlichen Interessenabwägungen im Einzelfall sach-

gerecht vorgenommen werden können, hat der Bund in Inventaren die Schutzobjekte von nationaler Bedeutung erfasst, insbesondere im ISOS (Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz), im BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) und im IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz).

Wer sich mit Bauobjekten befasst, muss also jedenfalls die Inventare auf allen Ebenen beachten, auch in eigener Sorgfalt: Weh dem, der mit Umbauabsichten ein Haus kauft, nachdem er auf der Gemeinde die Auskunft erhalten hat, es handle sich nicht um ein Inventarobjekt, und erst im Nachhinein feststellt, dass der Bausekretär nur im kommunalen Inventar nachgeschaut und übersehen hat, dass die Liegenschaft im kantonalen Inventar als Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung erfasst ist. Stiefmütterlich behandelt werden sehr oft die Bundesinventare, auch von Behörden.

Die drei erwähnten Bundesinventare nehmen eine besondere Stellung ein. Dem Grundsatz nach sind sie bei Planungs- oder Bauabsichten nur, aber immerhin dann zu berücksichtigen, wenn diese in Erfüllung einer Bundesaufgabe verfolgt werden. Diese Regel gilt nicht nur für Bundesbehörden, sondern auch für die Kantone und Gemeinden, wenn sie Bundesaufgaben wahrnehmen (Beispiele von vordergründig nicht sofort als Bundesaufgaben erkennbaren Vorhaben: Rodungsbewilligungen, Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen). Neben der materiellen Berücksichtigung der Inventarobjekte ist in diesen Fällen zudem zwingend ein Gutachten der eidgenössischen Kommissionen einzuholen (Denkmalpflege- oder Natur- und Heimatschutzkommission, EDK bzw. ENHK). Den Kommissionen kommt auch die Kompetenz zu, mit ihren Gutachten den Schutzzumfang der jeweiligen Objekte zu spezifizieren.

Ein eidgenössisches Gutachten wurde beispielsweise im Rahmen der Projektierung der Zürcher Oberlandautobahn rechtsirrtümlich nicht eingeholt. Zwar ist das Strassenprojekt vom Bundesgericht nicht deswegen aufgehoben worden, der

Entscheid enthält jedoch diesbezüglich ebenfalls aufschlussreiche Erwägungen.

Die Inventare können nun aber auch auf rein kantonale oder kommunale Vorhaben direkte Auswirkungen haben: Das Bundesgericht hat einen Gestaltungsplan in Rüti (ZH) aufgehoben, weil dieser ein Hochhaus zugelassen und damit das geschützte Ortsbild des verstädterten Dorfes verletzt hätte, als das es im ISOS verzeichnet ist. Beachtlich am Urteil ist, dass das Bundesgericht diese Verletzung selbst festgestellt und damit der kantonalen, auf eigene Kommissionsgutachten gestützten Beurteilung widersprochen hat. Formell hätte die kantonale Begutachtung genügt, denn die zwingende Begrüssung einer eidgenössischen Kommission gilt nicht bei der Erfüllung von rein kantonalen oder kommunalen Aufgaben. Dazu gehören zwar auch die Nutzungsplanungen, indes ergab sich die Pflicht zur Berücksichtigung des ISOS beim Gestaltungsplan in Rüti daraus, dass die Bundesinventare den so genannten Sachplänen und Konzepten (nach Art. 13 RPG) gleichgestellt werden; diese sind von den Richtplanungen zu berücksichtigen, die ihrerseits behördenverbindlich sind – und deshalb auch von der zwar kantonalen, grundeigentümergehörigen Nutzungsplanung beachtet werden müssen...

Dominik Bachmann

next_room

Bauwerke Bestens vernetzt.

→ nextroom.at